

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 1. November 1961**

**KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Zürich PLAN-ARCHIV**

B. N. P. (B/2)

Fällanden N. 12

3899. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 4. Juli 1961 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Strassen:

- a) Säntisstrasse III. Kl. bestehend von der Einmündung in die Rebackerstrasse III. Kl. bis Grundstück Kat.-Nr. 1020 und projektiert bis zur Einmündung in die projektierte Twäracherstrasse;
- b) Breitistrasse III. Kl. bestehend von der Einmündung in die Rebackerstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 904 und projektiert bis zur Einmündung in die projektierte Twäracherstrasse;
- c) Twäracherstrasse III. Kl., Verbindungsstück zwischen den Einmündungen der Säntisstrasse und der Breitistrasse (nur Baulinien).

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 3. Juli 1961 sind gegen den am 6. Juni 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

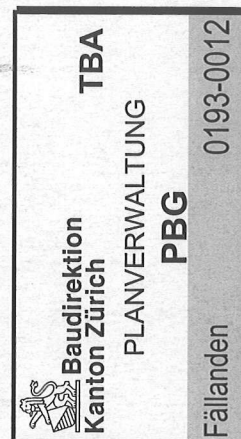
Die Säntisstrasse verbindet die Rebackerstrasse mit der projektierten Twäracherstrasse (bestehender Fussweg). Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Bei der Einmündung in die Rebackerstrasse wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1173 vom 17. März 1960 genehmigte südöstliche Baulinie der Rebackerstrasse denjenigen der Säntisstrasse angepasst. Die südwestliche Baulinie der Säntisstrasse verläuft in einem Abstand von ca. 13 m parallel zu der nordöstlichen, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 8. Juli 1954 genehmigten Baulinie der Witikonerstrasse I. Kl. Nr. 5, die im Bereich der Einmündung der Säntisstrasse in die projektierte Twäracherstrasse an diejenige der Säntisstrasse angepasst wird.

Die Breitistrasse verläuft in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Säntisstrasse. Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht ihrer Bedeutung als Erschliessungsstrasse. Bei der Einmündung in die Rebackerstrasse wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1173 vom 17. März 1960 genehmigte südöstliche Baulinie der Rebackerstrasse denjenigen der Breitistrasse angepasst.

Im Südosten münden die Erschliessungsstrassen Säntis und Breiti in die projektierte Twäracherstrasse ein. Auf dem ca. 50 m langen Teilstück der Twäracherstrasse zwischen den Einmündungen der Säntis- und der Breitistrasse wurden ebenfalls Baulinien festgesetzt. Diese haben einen Abstand von 20 m, welcher der künftigen Bedeutung der Twäracherstrasse angemessen scheint. Das Baugebiet zwischen der Säntis- und der Breitistrasse wird dadurch vollständig abgegrenzt.

Die Niveaulinien der Säntisstrasse weisen eine maximale Steigung von 0,87 %, diejenigen der Breitistrasse eine solche von 2,5 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.



Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 29. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Säntis- und Breitistrasse III. Kl. und von Baulinien an dem durch die Twäracherstrasse III. Kl. gebildeten Verbindungsstück wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler